

I-8 O 265/24



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive Berlin,
Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris, Merrion Road, D04 C2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2025
durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 25.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,
- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, mit Hilfe der Meta Business Tools erfasste personenbezogene Daten des Klägers zu speichern und zu verwenden.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage angewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,- EUR, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte als Betreiberin von sozialen Netzwerken wegen behaupteter Datenschutzverstöße in Anspruch.

Der Kläger nutzt als Privatperson seit dem 18.03.2017 unter dem Benutzernamen  das von der Beklagten betriebene Netzwerk Instagram.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Die Beklagte generiert Umsatz, indem sie Werbetreibenden gegen Entgelt die Möglichkeit bietet, Anzeigen zu präsentieren. Dem Kläger wird bei Nutzung des Netzwerks daher Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten des Klägers in Instagram sowie den sozialen Kontakten, die er bei Instagram pflegt, extrahieren können. Wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abo-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können.

Im Rahmen der Registrierung ist die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen einschließlich der Datenschutzrichtlinie erforderlich. Ausweislich des zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrages ist die Beklagte im Rahmen ihres unentgeltlichen Angebotes berechtigt, nach Extraktion der Tätigkeiten des Klägers auf der Website sowie seiner über Instagram gepflegter Kontakte dem Kläger interessenbasierte Werbung anzuzeigen. Für die Personalisierung der Werbung werden hierbei neben durch den Kläger zur Verfügung gestellten Daten sowohl Daten aus Aktivitäten des Klägers auf der Website der Beklagten als auch von Dritten erlangte Daten herangezogen.

Um Daten auf Dritt-Websites bzw. in Dritt-Apps zu erheben entwickelte die Beklagte sogenannte „Meta Business-Tools“. In der aktuellen Datenschutzrichtlinie der Beklagten vom 07.09.2023 ist entsprechend der Hinweis enthalten, dass die Beklagte das Nutzerverhalten auch außerhalb der Nutzung ihrer Produkte analysiert. Hierzu können Anbieter von Drittwebseiten sogenannte „Meta Business Tools“ verwenden. Diese Tools können Drittunternehmen in ihre eigene Webseite einbetten. Dies erfolgt entweder durch Einbettung in den Code der Website/ App oder als Skript auf den Servern der jeweiligen Betreiber. Technische Daten (bspw. http-Daten wie die IP-Adresse des Rechners) werden sodann automatisch an die Beklagte übermittelt, ohne dass insoweit eine Steuerung / Kontrolle durch die Beklagte erfolgt. Die Übermittlung weiterer Daten wie Aktivitätsdaten auf den Websites oder in den Apps erfolgt auf Entscheidung der jeweiligen Websitebetreiber, wobei nach der

Behauptung der Beklagten nach den gegenüber den Dritten verwendeten Nutzungsbedingungen der Tools die Übermittlung von Informationen nur zulässig ist, wenn die Drittunternehmen zuvor die notwendige Einwilligung des Nutzers nach Erteilung entsprechender Datenschutzbelehrungen eingeholt haben, während die Beklagte die Einwilligung für die anschließende Verarbeitung dieser Daten einholt. Teilweise werden die weitergegebenen Daten in die USA weitergeleitet. Eine vollständige Übersicht der Webseiten, auf denen das jeweilige Tool implementiert ist, existiert nicht. Nach Übertragung der Daten an die Beklagte erfolgt dort eine Prüfung, inwieweit der Nutzer in die Datenverarbeitung über die Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern eingewilligt hat.

Mit Schriftsatz vom 11.07.2025 widerrief der Kläger eine (hypothetische) Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten über Meta Business Tools.

Die Beklagte bietet den Nutzern die Möglichkeit des Abrufs einer Zusammenfassung der von Drittunternehmen geteilten Informationen, die der Kläger für unzureichend hält. Weiterhin bietet die Beklagte die Funktion „Aktivitäten trennen“: Wenn ein Nutzer diese Funktionen nutzt, werden die getrennten und, von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten nicht mehr unter seinem Konto gespeichert.

Die Beklagte verwendet die übermittelten Daten unabhängig von einer Einwilligung zum Beispiel für Sicherheits- und Integritätszwecke und beruft sich insoweit auf ihre Datenschutzrichtlinie.

Mit Schreiben vom 21.03.2024 (Anlage K3, Bl. 200 ff. d. A.) forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte außergerichtlich zur Anerkennung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Auskunft über erfasste Daten und zur Zahlung von 5.000 Euro bis zum 11.04.2024 auf. Die Beklagte bestreitet den Zugang dieses Schreibens. Im Rahmen des Prozesses forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagten erneut zur Auskunft auf. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 05.02.2025 (Anlage B8, Bl. 435 ff d. A.).

Der Kläger behauptet, eine wirksame Einwilligung zur Weitergabe, dauerhaften Speicherung und Verarbeitung habe er nicht abgegeben. Eine solche sei jedenfalls mit der Erhebung der Klage widerrufen worden. Er habe keine Möglichkeit, der Sammlung und Speicherung der Daten zu widersprechen oder diese einzuschränken.

Der Kläger behauptet, die Beklagte durchleuchte sein Nutzerverhalten im Internet. Er wirft der Beklagten vor, ein digitales Bewegungsbild von ihm zu erstellen, welches sie aufzeichne. Sein Privatleben werde regelrecht ausspioniert. Die aufgezeichneten Daten beträfen seine Privat- wie auch Intimsphäre. Seine Daten würden auch dann erhoben, wenn er nicht in den sozialen Netzwerken der Beklagten eingewählt sei oder sein Konto bereits gelöscht habe. Der so erstellte digitale Fingerabdruck lasse eine Zuordnung zur jeweiligen Person zu. Welche Daten genau zu welchem Zeitpunkt erfasst würden, sei für den Kläger nicht mehr zurückzuverfolgen. Er habe diesbezüglich vollständig die Kontrolle über seine Daten verloren. Zur Erstellung dieses Profils verwende die Beklagte die streitgegenständlichen „Meta Business Tools“, die auf 30-40% der Seiten im Internet implementiert seien. Diese seien teils so entwickelt, dass es dem jeweiligen Nutzer der Webseite von Drittunternehmen absichtlich unmöglich gemacht werde die Datenerhebungen zu identifizieren oder zu umgehen.

Der Kläger ist der Ansicht, die von der Beklagten erteilten Auskünfte seien unzureichend. Das Auskunftstool der Beklagten zeige nur diejenigen Seiten an, die der Nutzer besucht hat während er bei dem Netzwerk der Beklagten eingeloggt war. Der Kläger meint, die Business Tools müssten prüfen, ob die Nutzer in die Datenverarbeitung eingewilligt haben. Erst dann sei eine Verarbeitung rechtmäßig. Dies geschehe allerdings nicht. Der Kläger ist ferner der Auffassung, das Geschäftsmodell der Beklagten sei in Europa illegal. Die Beklagte überwache ihn, den Kläger, unter Missachtung des Datenschutzrechts.

Weiterhin stützt der Kläger sein Schadensersatzbegehren ausdrücklich auch auf eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und verlangt insoweit Entschädigung.

Die Klage ist der Beklagten am 02.12.2024 zugestellt worden.

Der Kläger hat ursprünglich auf erster Stufe Auskunft über die von Seiten der Beklagten erhobenen personenbezogenen Daten sowie deren Löschung und Unterlassung beantragt. Auf zweite Stufe hat der Kläger die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs in Höhe von mindestens 2.000,- EUR angekündigt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018

– durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,

- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,
- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte zu verpflichten verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.
3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 2.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2024, zu zahlen.
5. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sensible personenbezogene Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO würden bereits nicht an sie übermittelt. Soweit diese entgegen der Nutzungsbedingungen der Meta Business Tools dennoch übermittelt würden, würde diese herausgefiltert. Sie lösche die Kontaktinformationen nach dem Abgleichprozess

entsprechend ihrer Geschäftsbedingungen für Business Tools. Sie verwende die über die Meta Business Tool erfassten Daten in diesem Zusammenhang, um das Risiko zu minimieren, dass böswillige Akteure eine Schwachstelle in einer einzelnen Website oder App ausnutzen, um beispielsweise einen Spam-, Scraping- oder anderen Cyberangriff durch diese Produkte auszuführen. Dazu stützt die Beklagte sich auf den Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung).

Die Beklagte behauptet weiter, die Übersendung gewisser technischer Standarddaten sei für die Funktionsweise des Internets erforderlich und könne von ihr weder kontrolliert noch verhindert werden.

Sie ist der Ansicht, dass mit dem Klageantrag zu 4. ausdrücklich immaterieller Schadensersatz gefordert werde und dieser daher eine Entschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht umfasse. Jedenfalls habe der Kläger aber eine schwerwiegende Verletzung seiner Privat- und Intimsphäre weder dargelegt noch bewiesen, schließlich sei auch die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht und der Kläger habe Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen diese behauptete Verletzung.

Weiterhin ist die Beklagte der Ansicht, dass der Kläger den konkreten Verarbeitungszweck darlegen müsse, gegen den er sich wendet.

Schließlich bestreitet die Beklagte, dass dem Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten überhaupt entstanden seien. Darüber hinaus sei die Beauftragung eines Rechtsanwalts auch nicht notwendig gewesen. Es seien auch keine nach dem RVG erstattungsfähigen vorgerichtlichen Maßnahmen durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers erfolgt. Das außergerichtliche Schreiben mit Fristsetzung habe die Beklagte nicht erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die umfangreichen zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zahlreichen Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat den Kläger persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2025, Bl. 2221 ff. d. A., verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Das Landgericht Bochum ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO, da die Klagepartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Nach Art 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO können solche Klagen wahlweise auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist. Vorliegend hat die Klagepartei als betroffene Person (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, weil sie ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Klagepartei als Betreiberin des streitgegenständlichen Netzwerks in Bezug auf deren Nutzung entscheidet (vgl. EuGH vom 5. Juni 2018 — C-210/16; OLG Hamm vom 15. August 2023 — 7 U 19/23; LG Lübeck vom 25. Mai 2023 — 15 O 74/22).

II.

1.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO gegen die Beklagte zu.

a.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke; [...]

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...]

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite

und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

b.

Der Kläger ist betroffene Person i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Denn bei ihm handelt es sich um eine identifizierbare natürliche Person. Die im Streit stehenden Daten beziehen sich personenbezogen auf den Kläger als Person.

c.

Die Beklagte ist Verantwortliche der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO (vgl. nur EuGH Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 27, 28, 86 ff).

Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App Verantwortlicher. Die Beklagte trägt selbst vor, dass Drittunternehmen Business Tools der Beklagten auf ihrer Webseite oder in ihrer App integrieren und sich dazu entscheiden können, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktivere Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein Publikum für Werbekampagnen aufzubauen. Es führt zu keinem anderen Ergebnis, dass die Drittunternehmen – auch – maßgebliche Pflichten gegenüber den Besuchern ihrer Webseite und/oder App haben und insofern die maßgeblich Verantwortlichen für die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools, die Offenlegung von Informationen gegenüber den Besuchern ihrer Webseite oder Apps in Bezug auf die Nutzung der Meta Business Tools und die Erhebung und Übermittlung der Daten die Beklagte durch Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools sind. Hieraus ergeben sich allenfalls weitere datenschutzrechtliche Ansprüche der Nutzer der jeweiligen Seiten gegen die jeweiligen Betreiber. Maßgeblich ist jedoch, dass die erhobenen Daten letztlich nicht

bei den Drittunternehmern zur dortigen Verarbeitung und Nutzung verbleiben, sondern vielmehr zweckgerichtet mit der Beklagten geteilt werden. (vgl. LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 – 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 23, beck-online)

d.

Der Auskunftsanspruch der Klagepartei wurde nicht bereits mit außergerichtlichem Schreiben vom 05.02.2025 (Anlage B8) der Beklagten erfüllt.

Mit Schreiben vom 05.02.2025 teilte die Beklagte mit, sie verarbeite vor dem Hintergrund, dass die Klagepartei nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt habe, keine personenbezogenen Daten der Klagepartei im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung, weshalb sie auch keine Informationen hierzu bereitstellen könne. Mit „streitgegenständlicher Datenverarbeitung“ meint sie jedoch nach ihren eigenen Angaben die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die durch Meta Business Tools erhalten werden, um dem Kläger personalisierte Werbung auf Instagram anzuzeigen (vgl. Anlage B8, dort S. 1 f.).

Die seitens der Beklagten erteilte Auskunft ist daher unvollständig, denn das Auskunftsverlangen der Klagepartei ist nicht (lediglich) auf eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung gerichtet, sondern geht darüber hinaus. Dem Kläger geht es bei seinem Auskunftsbegehren nämlich um den gesamten Datenverarbeitungsvorgang bezüglich der Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, der insbesondere, aber nicht ausschließlich über die Meta Business Tools erfolgt sowie das Empfangen jener über Drittwebseiten und -Apps. Hierzu enthält das Schreiben der Beklagten keine Angaben.

Auch mit dem Schreiben vom 14.07.2025 (Anlage B8a, Bl. 1702) erfolgt keine vollständige Auskunftserteilung. Die Auskunft wird lediglich um einige Informationen zu den Zwecken der Datenverarbeitung ergänzt.

2.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten, Art. 17 DSGVO.

a.

Die Beklagte hat die Daten des Klägers ohne ausreichende Rechtfertigung nach Art. 6 DSGVO verarbeitet.

aa.

Es liegt eine Datenverarbeitung durch die Beklagte vor. Bereits in dem Empfangen, Speichern sowie Abgleichen der Daten liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, für welche die Beklagte die alleinige Verantwortung im Sinne des Art. 24 DSGVO trägt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts i. S. d. § 286 ZPO auch fest, dass personenbezogene Daten des Klägers auf diese Weise verarbeitet wurden. So hat der Kläger in seiner mündlichen Anhörung glaubhaft, weil sehr lebensnah, angegeben, Nachrichtenseiten besucht zu haben, beispielsweise die Angebote von WAZ bzw. Der Westen, ntv und t-online. Ferner informiere er sich auf den Seiten Finanztipps und trade republic über Finanzen. Auch kaufe er im Internet auf den Seiten aboutyou und Zalando ein und informiere sich über Urlaubsangebote auf booking.com und expedia. Auf den Webseiten dieser Anbieter ist unstreitig das Meta Business Tool integriert.

Dem steht auch nicht der Vortrag der Beklagtenseite entgegen, wonach nur die technischen Standarddaten automatisch übertragen würden und die Weiterleitung übriger Daten von den Dritt-Webseiten abhängen. Da der Kläger diesbezüglich keinen Einblick in die Datenverarbeitung hat, hätte es der Beklagten obliegen, genauer bezüglich der klägerseits genannten Web-Seiten im Wege sekundärer Darlegungslast vorzutragen, dass insoweit keine Übermittlung von Events etc. an sie erfolgt.

bb.

Rechtfertigungsgründe liegen keine vor.

(1)

Soweit die Beklagte die Daten des Klägers zum Zweck der Anzeige personalisierter Werbung verarbeitet, ergibt sich der Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Unstreitig ist eine entsprechende Einwilligung nicht erteilt worden. Auf einen anderen Rechtfertigungsgrund stützt sich die Beklagte nicht.

(2)

Soweit die Beklagte die Daten des Klägers für andere Zwecke als die Anzeige personalisierter Werbung verarbeitet, stehen ihr keine hinreichenden Rechtfertigungsgründe zur Seite.

Die Beklagte hat eine solche weitere Verarbeitung eingeräumt unter beispielhafter Angabe von Sicherheits- und Integritätszwecken ohne zu spezifizieren, für welchen konkreten weiteren Zwecke sie die Daten nutzt und auf welche konkrete Rechtfertigungsgrundlage sie sich insofern stützt. Damit ist jedenfalls unstreitig, dass

die Beklagte auch die über die Meta Business Tools erlangten Daten für andere Zwecke als die Anzeige personalisierter Werbung nutzt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten obliegt es auch nicht dem Kläger, näher darzulegen, gegen welche weiteren Verarbeitungszwecke er sich wendet. Der Kläger hat mit seiner Klage und den nachfolgenden Schriftsätzen hinreichend deutlich gemacht, dass er sich gegen jedwede Datenverarbeitung bezüglich der mithilfe der Meta Business Tools erlangten Daten wendet. Dies ist ausreichend. Damit obliegt es der Beklagten, darzulegen, welche weiteren Verarbeitungszwecke über welche Rechtfertigungsgrundlage gedeckt sind. Soweit die Beklagte insofern pauschal auf ihre Datenschutzerklärung verweist, ist dies nicht ausreichend. Aus dieser ergibt sich gerade nicht, welche über die Meta Business Tools erlangten Daten für welchen Zweck wie verarbeitet werden. Jedenfalls träge die Beklagte aber eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der weiteren internen Verarbeitungszwecke, die dem Kläger der Natur der Sache nach unbekannt sind. (vgl. dazu ausführlich LG Ellwagen (Jagst), Urteil vom 06.12.2024 – 2 O 222/24)

(a)

Eine Rechtfertigung ergibt sich nicht aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. lit. a) DSGVO. Da die Beklagte selbst die ihr von den Drittunternehmen übermittelten Daten verarbeitet, reicht es nach Auffassung der Kammer nicht aus, wenn Nutzer diesen Drittunternehmer eine Einwilligung zur Übermittlung erteilen; vielmehr hatte die Beklagte zusätzlich eine entsprechende Einwilligung jedenfalls zur weiteren Datenverarbeitung einzuholen. Dass sie eine solche über den Verarbeitungszweck "personalisierte Werbung" hinaus einholt, trägt sie selbst nicht vor.

(b)

Von einer Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) DSGVO kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Zweck der Business Tools ist es nach Angaben der Beklagten, Drittunternehmen bei der Integration von Meta Produkte zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta-Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Entsprechendes dient letztlich dazu, die Gewinnmöglichkeiten der Beklagten zu verbessern, die sich über Werbung finanziert. Sie aber nicht objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten. Auch für die Sicherheit des angebotenen Dienstes ist eine massenhafte Speicherung und Verarbeitung von auf Drittseiten erlangten Informationen nicht erforderlich. Dies ist durch die Beklagte nicht hinreichend dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich.

(c)

Eine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) — e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist.

(d)

Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung fällt ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus. Einem etwaig berechtigten Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ kommt kein höheres Interesse zu, als dem (Grund-)Recht der Nutzer auf Datensicherheit bzw. informationelle Selbstbestimmung (LG Aachen, Urteil vom 19.09.2024 – 12 O 470/23, m.w.N.).

Es handelt sich bei der Datenverarbeitung durch die Beklagte auch nicht um die „Funktionsweise des Internets“. Es ist für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Internets technisch nicht erforderlich ist, dass der Beklagten Daten über das Nutzerverhalten von Inhabern eines Instagram-Accounts auf Internetseiten bzw. Handy-Apps von Drittanbietern übermittelt werden.

(e)

Eine sonstige Rechtfertigungsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Beklagten hätte es auch ihr oblegen, die konkreten Verwendungszwecke samt zugehöriger Rechtfertigung zu benennen. Zum einen sind diese dem Kläger naturgemäß nicht bekannt, zum anderen hat der Kläger ausdrücklich klargestellt, dass er sich gegen jedwede Verwendung wehrt, sodass es der Beklagten jedenfalls im Rahmen einer sekundären Darlegungslast oblag, Verwendungszweck und Rechtfertigung darzustellen.

3.

Dem Kläger steht auch ein Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO zu.

Zwar wird in Art. 17 DSGVO nur ein Löschungsrecht normiert; aus diesem i.V.m. Art. 79 DSGVO, der wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung garantiert, kann jedoch zugleich ein Unterlassungsanspruch hergeleitet werden (vgl. BGHZ 231, 264 = GRUR 2022, 258 Rn. 10 – Ärztebewertung V; BSGE 127, 181 Rn. 13). Denn aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese künftig nicht (wieder) zu speichern. So sieht der BGH im Löschungsanspruch des Art. 17 DSGVO

zugleich einen Unterlassungsanspruch (BGH, Urteil vom 12.10.2021 – VI ZR 489/19, BGHZ 231, 264 = GRUR 2022, 258 Rn. 10 u. 23). Dieser aus der inneren Logik des Anspruchs auf Löschung hergeleitete Unterlassungsanspruch richtet sich jedoch nur auf die Unterlassung der Speicherung von Daten (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 30.03.2023 – 16 U 22/22, GRUR 2023, 904 Rn. 44, 45, beck-online), sodass der weitergehende Antrag der Klägerin auf Unterlassen der Übermittlung und Weiterverarbeitung abzuweisen war.

Die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO liegen ebenfalls vor.

Die Beklagte ist Verantwortliche der Datenverarbeitung (s.o.).

Die Datenverarbeitung ist ohne ausreichende Rechtfertigung nach Art. 6 DSGVO erfolgt (s.o.).

Die Frage, ob ein aus der DSGVO abgeleiteter Unterlassungsanspruch eine Wiederholungsgefahr voraussetzt (siehe dazu BGH vom 26.09.2023 — VI ZR 97/22, EuGH-Vorlage zum Bestehen eines Unterlassungsanspruchs wegen unrechtmäßiger Weiterleitung personenbezogener Daten, Rn. 26), kann offenbleiben.

Denn im hiesigen Fall ist eine Wiederholungsgefahr jedenfalls zu bejahen. Eine solche ist deswegen zu vermuten, da es nach Überzeugung des Gerichts in der Vergangenheit zur rechtswidrigen Datenverarbeitung gekommen ist (zur Vermutung aufgrund einmaligen Verstoßes vgl. BGH vom 01.03.2013 - V ZR14/12 = NJW 2013, 1809). Es obliegt der Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass eine Wiederholungsgefahr tatsächlich nicht (länger) besteht. Anhaltspunkte dafür sind weder erkennbar noch von der Beklagten vorgetragen worden.

Weitergehende Unterlassungsansprüche aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB stehen dem Kläger nicht zu, diese sind durch die DSGVO gesperrt.

Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche des nationalen Rechts – soweit diese auf Verstöße gegen Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Regelungen der DSGVO gestützt sind – finden danach keine Anwendung, weil die Vorschriften der DSGVO eine abschließende, weil voll harmonisierende europäische Regelung bilden (vgl. OLG Frankfurt GRUR 2023, 904 [906 Rn. 50]; Wolff/Brink in BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2022, Einleitung Rn. 19). Wegen dieses Anwendungsvorrangs des unionsweit abschließend vereinheitlichten Datenschutzrechts kann ein (Unterlassungs-) Anspruch nicht auf Vorschriften des nationalen deutschen Rechts gestützt werden. Auf nationales Recht kann nur zurückgegriffen werden, wenn sich aus der DSGVO eine entsprechende

Öffnungsklausel ergibt (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 30.03.2023 – 16 U 22/22, GRUR 2023, 904, 906, Rn. 50).

4.

Der Klageantrag zu 4) ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,- EUR aus Art. 82 DSGVO zu.

aa.

Durch die Verarbeitung der ihr von den „Meta Business Tools“ übermittelten personenbezogenen Daten der Klagepartei hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen.

(1)

Allerdings liegt ein Verstoß nicht bereits in der Übermittlung der Daten an die Beklagte, sondern erst in der dortigen weiteren Verarbeitung. Die Beklagte darf in Bezug auf die Übermittlung an sie davon ausgehen, dass eine wirksame Einwilligung in diese vorliegt.

Was die Einwilligung nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 betrifft, so muss diese vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17, Rn. 102, juris).

Die Beklagte hat vorgetragen und durch Vorlage der entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen belegt, dass sie ihre Vertragspartner anhält, eine Einwilligung in die Übermittlung der personenbezogenen Daten einzuholen. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des EuGHs kommt sie insofern ihren Verpflichtungen nach, da es ihr nicht möglich ist, vor Übermittlung selbst für eine Einwilligung zu sorgen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte entgegen ihrer AGB die Übermittlung in Kenntnis nicht bestehender oder unzureichender Einwilligungen weiter zulässt, hat der Kläger nicht vorgetragen.

(2)

Die Beklagte verarbeitet die Daten wie oben dargestellt aber unstreitig über die Übermittlung hinaus weiter und verstößt insofern gegen die DSGVO. Denn die anschließende (Weiter-)Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist – wie oben ausgeführt – mangels Einwilligung oder sonstiger Rechtfertigungsgrundlage rechtswidrig und die Beklagte insofern als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen.

bb.

Dem Kläger ist durch die Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten auch ein Schaden entstanden

(1)

Der Begriff des Schadens i.S.d. Art. 82 DSGVO ist als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen und in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen. Der Begriff des Schadens soll nach dem Erwägungsgrund 146 S. 3 weit ausgelegt werden, sodass die Betroffenen einen wirksamen Ersatz bekommen (BeckOK DatenschutzR/Quaas, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 23a ff., beck-online m.N. zur Rspr. des EuGH). In Bezug auf den immateriellen Schaden besteht keine Erheblichkeitsschwelle oder Bagatellgrenze (EuGH GRUR 2024, 150). Es genügt die Befürchtung des Anspruchsberechtigten, dass seine Daten aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO missbräuchlich verwendet werden können (EUGH NZA 2024, 679 Rn. 79, beck-online).

(2).

Dies zugrunde gelegt, liegt hier ein immaterieller Schaden des Klägers vor. Seine in der mündlichen Verhandlung getätigte Äußerung, er Sorge sich, was mit den erhobenen Daten geschehe und dass diese an andere weitergeleitet werden könnten, erscheint nachvollziehbar. Es ist unklar, wie die Beklagte mit den mittels der Business Tools erhobenen Daten weiter verfährt, insbesondere, wozu sie diese genau nutzt, und welche Rückschlüsse die verarbeiteten Daten auf den Kläger, seine Persönlichkeit, seine Einstellungen und seiner Lebensweise zulassen. Angesichts des Umstands, dass die Business Tools auf unterschiedlichsten Webseiten eingesetzt werden, ist etwa der Gedanke, dass sich auf Basis der Daten eine Art Persönlichkeitsprofil des Klägers erstellen lässt, nicht fernliegend.

(3)

Die Beklagte handelte hinsichtlich der festgestellten Verstöße auch schuldhaft. Sie kann sich hinsichtlich der einzelnen Verstöße nicht nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO entlasten. Sie setzt die Business Tools gerade gezielt ein.

(4)

Der vom Kläger erlittene immaterielle Schaden war vorliegend auf 1.000,00 EUR zu bemessen. Diese Summe erachtet das Gericht im Rahmen des von ihm ausgeübten Ermessens nach § 287 Abs. 1 ZPO als notwendig, aber auch ausreichend, um sowohl der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes gerecht zu werden und außerdem als hinreichend, um dem präventiven Charakter der Norm zu genügen.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes ist zu berücksichtigen, dass zwar – anders als bei den „Datenscraping“-Fällen – keine missbräuchliche Verwendung der Daten durch Kriminelle droht, da die Daten nicht von unbekannten Dritten abgegriffen und im Darknet zum Verkauf angeboten worden sind. Andererseits aber ist vorliegend eine Vielzahl von Daten betroffen und nicht lediglich die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der geschädigten Personen. Diese Daten ermöglichen es der Beklagten, die Aktivitäten des Klägers auf den betroffenen Internetseiten nachzuverfolgen. Dass dies bei den Betroffenen ein Gefühl des „Ausspioniert-Werdens“ hinterlässt, ist nachvollziehbar. Der immaterielle Schaden ist daher als höher zu bewerten als bei den „Datenscraping“-Fällen, in denen der Bundesgerichtshof für den erlittenen Kontrollverlust einen Schaden in einer Größenordnung von 100 Euro als angemessen erachtet hat.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Höhe des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO neben den Sanktionen des Art. 83 DSGVO ebenfalls geeignet sein muss, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO sicherzustellen (EuGH NJW 2024, 1561 Rn. 62).

Allerdings ist die massenhafte und undifferenzierte Datensammlung durch ein privates Wirtschaftsunternehmen wie die Beklagte andererseits auch nicht mit einer gezielten Überwachung durch staatliche Stellen vergleichbar, als deren Folge der Betroffene möglicherweise hoheitliche Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hat. Gleiches gilt für eine gezielte Überwachung bspw. durch den Arbeitgeber, zu dem eine unmittelbare persönliche Beziehung besteht. Dass im Internet von einer Vielzahl privater Akteure personenbezogene Daten gesammelt werden, ist auch grundsätzlich wenig überraschend – schließlich beruht hierauf das Geschäftsmodell der allermeisten (vermeintlich) kostenfreien Angebote im Internet. Ungewöhnlich ist vorliegend der Umfang der „Datensammlung“ sowie der Umstand, dass diese auch auf den Internetseiten von Drittanbietern erfolgt. (vgl. LG Mainz, Urteil vom 18.02.2025, - 9 O 14/24). Auch hat der Kläger nicht dargelegt, dass im vorliegenden Fall besonders sensible Daten, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen würden, von der streitgegenständlichen Datenübermittlung und -verarbeitung betroffen wären. Er hat aber im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2025 durchaus nachvollziehbar geäußert, dass

er, wenn er etwa im Internet nach einem Kreditangebot sucht, sich frage, was das für Auswirkungen habe. Der Kläger konnte auch konkret und aus Sicht des Gerichts plausibel darlegen, dass er sich, seitdem er von der Datenverarbeitung der Beklagten auf Drittseiten weiß, im Internet deutlich vorsichtiger bewegt. So hat der Kläger etwa zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung seine Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Schaltung personalisierter Werbung auf Instagram noch nicht erteilt.

Der von der Klagepartei genannte Schadensersatzbetrag von mindestens 2.000 Euro erscheint dennoch übersetzt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher oben genannter Umstände erachtet die Kammer im Rahmen einer Gesamtabwägung vorliegend einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.000 Euro als angemessen.

b.

Ein weiterer Anspruch ergibt sich nicht aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG.

Denn der Regelung des Art. 82 DSGVO kommt insoweit eine Sperrwirkung zu.

Zwar ist die Kontrolle über die eigenen Daten, etwa bei Fragen der Speicherung, über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet, welches eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt, und wird im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung als sonstiges Recht vom Schadensersatzanspruch des § 823 Abs. 1 BGB geschützt (Grüneberg, BGB, 82. Auflage, § 823 Rn. 132). Jedoch ist durch Art. 82 DSGVO eine einheitliche und abschließende Anspruchsgrundlage für Schadensersatz bei personenbezogenen Daten geschaffen worden, die gegenüber dem nationalen Recht vorrangig ist (OLG Frankfurt vom 30.03.2023, Az. 16 U 22/22, juris Rn. 58f.).

5.

a.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291, 288 BGB. Ein vorheriger Verzugseintritt war nicht festzustellen. Die Beklagte hat den Zugang des außergerichtlichen Schreibens mit Fristsetzung bestritten, Beweis für den Zugang hat der Kläger nicht angeboten.

b.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht.

Zwar sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten insbesondere vom Schadensersatz des Art. 82 Abs. 1 DSGVO umfasst und hierüber kompensierbar (BeckOK, Datenschutzrecht, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 29 mit Verweis auf OLG Schleswig Urteil vom 02.07.2021, Az. 17 U 15/21, BeckRS 2021, 16986 Rn. 53). Bei dem vorgerichtlichen Vorgehen der Klägervorteiler handelte es sich jedoch nicht um eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung. Den Klägervorteilern musste aus der Vielzahl der von ihnen betreuten Mandate - ebenso wie der Kammer - bekannt sein, dass die Beklagte auf außergerichtliche Aufforderungen hin zu keinerlei Erfüllung bereit ist. Die Klägervorteiler mussten jedenfalls annehmen und die Klagepartei darüber aufklären, dass ein zunächst nur auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränktes Mandat nicht zielführend ist und nur unnötige Kosten verursacht. Es lag der Schluss nahe, die Ansprüche des Klägers nur mittels Erhebung einer Klage realisieren zu können, so dass sich die Klägervorteiler veranlasst gesehen haben mussten, sich unmittelbar ein unbedingtes Mandat zur Klageerhebung erteilen zu lassen. (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 24.10.2024 – 6 O 5782/23 mwN).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 2, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.



Abschrift

I-8 O 265/24



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Marcel Brill, Gustavstr. 4, 44651 Herne,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive Berlin,
Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne
Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris,
Merrion Road, D04 C2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte White & Case, Bockenheimer
Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2025
durch den Richter Dr. Djurein als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1
DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem
25.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,
- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, mit Hilfe der Meta Business Tools erfasste personenbezogene Daten des Klägers zu speichern und zu verwenden.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage angewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,- EUR, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte als Betreiberin von sozialen Netzwerken wegen behaupteter Datenschutzverstöße in Anspruch.

Der Kläger nutzt als Privatperson seit dem 18.03.2017 unter dem Benutzernamen „Mrcl0206“ das von der Beklagten betriebene Netzwerk Instagram.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Die Beklagte generiert Umsatz, indem sie Werbetreibenden gegen Entgelt die Möglichkeit bietet, Anzeigen zu präsentieren. Dem Kläger wird bei Nutzung des Netzwerks daher Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten des Klägers in Instagram sowie den sozialen Kontakten, die er bei Instagram pflegt, extrahieren können. Wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abo-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können.

Im Rahmen der Registrierung ist die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen einschließlich der Datenschutzrichtlinie erforderlich. Ausweislich des zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrages ist die Beklagte im Rahmen ihres unentgeltlichen Angebotes berechtigt, nach Extraktion der Tätigkeiten des Klägers auf der Website sowie seiner über Instagram gepflegter Kontakte dem Kläger interessenbasierte Werbung anzuzeigen. Für die Personalisierung der Werbung werden hierbei neben durch den Kläger zur Verfügung gestellten Daten sowohl Daten aus Aktivitäten des Klägers auf der Website der Beklagten als auch von Dritten erlangte Daten herangezogen.

Um Daten auf Dritt-Websites bzw. in Dritt-Apps zu erheben entwickelte die Beklagte sogenannte „Meta Business-Tools“. In der aktuellen Datenschutzrichtlinie der Beklagten vom 07.09.2023 ist entsprechend der Hinweis enthalten, dass die Beklagte das Nutzerverhalten auch außerhalb der Nutzung ihrer Produkte analysiert. Hierzu können Anbieter von Drittwebseiten sogenannte „Meta Business Tools“ verwenden. Diese Tools können Drittunternehmen in ihre eigene Webseite einbetten. Dies erfolgt entweder durch Einbettung in den Code der Website/ App oder als Skript auf den Servern der jeweiligen Betreiber. Technische Daten (bspw. http-Daten wie die IP-Adresse des Rechners) werden sodann automatisch an die Beklagte übermittelt, ohne dass insoweit eine Steuerung / Kontrolle durch die Beklagte erfolgt. Die Übermittlung weiterer Daten wie Aktivitätsdaten auf den Websites oder in den Apps erfolgt auf Entscheidung der jeweiligen Websitebetreiber, wobei nach der Behauptung der Beklagten nach den gegenüber den Dritten verwendeten Nutzungsbedingungen der Tools die Übermittlung von Informationen nur zulässig ist, wenn die Drittunternehmen zuvor die notwendige Einwilligung des Nutzers nach

Erteilung entsprechender Datenschutzbelehrungen eingeholt haben, während die Beklagte die Einwilligung für die anschließende Verarbeitung dieser Daten einholt. Teilweise werden die weitergegebenen Daten in die USA weitergeleitet. Eine vollständige Übersicht der Webseiten, auf denen das jeweilige Tool implementiert ist, existiert nicht. Nach Übertragung der Daten an die Beklagte erfolgt dort eine Prüfung, inwieweit der Nutzer in die Datenverarbeitung über die Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern eingewilligt hat.

Mit Schriftsatz vom 11.07.2025 widerrief der Kläger eine (hypothetische) Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten über Meta Business Tools.

Die Beklagte bietet den Nutzern die Möglichkeit des Abrufs einer Zusammenfassung der von Drittunternehmen geteilten Informationen, die der Kläger für unzureichend hält. Weiterhin bietet die Beklagte die Funktion „Aktivitäten trennen“: Wenn ein Nutzer diese Funktionen nutzt, werden die getrennten und, von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten nicht mehr unter seinem Konto gespeichert.

Die Beklagte verwendet die übermittelten Daten unabhängig von einer Einwilligung zum Beispiel für Sicherheits- und Integritätszwecke und beruft sich insoweit auf ihre Datenschutzrichtlinie.

Mit Schreiben vom 21.03.2024 (Anlage K3, Bl. 200 ff. d. A.) forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte außergerichtlich zur Anerkennung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Auskunft über erfasste Daten und zur Zahlung von 5.000 Euro bis zum 11.04.2024 auf. Die Beklagte bestreitet den Zugang dieses Schreibens. Im Rahmen des Prozesses forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagten erneut zur Auskunft auf. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 05.02.2025 (Anlage B8, Bl. 435 ff d. A.).

Der Kläger behauptet, eine wirksame Einwilligung zur Weitergabe, dauerhaften Speicherung und Verarbeitung habe er nicht abgegeben. Eine solche sei jedenfalls mit der Erhebung der Klage widerrufen worden. Er habe keine Möglichkeit, der Sammlung und Speicherung der Daten zu widersprechen oder diese einzuschränken.

Der Kläger behauptet, die Beklagte durchleuchte sein Nutzerverhalten im Internet. Er wirft der Beklagten vor, ein digitales Bewegungsbild von ihm zu erstellen, welches sie aufzeichne. Sein Privatleben werde regelrecht ausspioniert. Die aufgezeichneten Daten beträfen seine Privat- wie auch Intimsphäre. Seine Daten würden auch dann

erhoben, wenn er nicht in den sozialen Netzwerken der Beklagten eingewählt sei oder sein Konto bereits gelöscht habe. Der so erstellte digitale Fingerabdruck lasse eine Zuordnung zur jeweiligen Person zu. Welche Daten genau zu welchem Zeitpunkt erfasst würden, sei für den Kläger nicht mehr zurückzuverfolgen. Er habe diesbezüglich vollständig die Kontrolle über seine Daten verloren. Zur Erstellung dieses Profils verwende die Beklagte die streitgegenständlichen „Meta Business Tools“, die auf 30-40% der Seiten im Internet implementiert seien. Diese seien teils so entwickelt, dass es dem jeweiligen Nutzer der Webseite von Drittunternehmen absichtlich unmöglich gemacht werde die Datenerhebungen zu identifizieren oder zu umgehen.

Der Kläger ist der Ansicht, die von der Beklagten erteilten Auskünfte seien unzureichend. Das Auskunftstool der Beklagten zeige nur diejenigen Seiten an, die der Nutzer besucht hat während er bei dem Netzwerk der Beklagten eingeloggt war. Der Kläger meint, die Business Tools müssten prüfen, ob die Nutzer in die Datenverarbeitung eingewilligt haben. Erst dann sei eine Verarbeitung rechtmäßig. Dies geschehe allerdings nicht. Der Kläger ist ferner der Auffassung, das Geschäftsmodell der Beklagten sei in Europa illegal. Die Beklagte überwache ihn, den Kläger, unter Missachtung des Datenschutzrechts.

Weiterhin stützt der Kläger sein Schadensersatzbegehren ausdrücklich auch auf eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und verlangt insoweit Entschädigung.

Die Klage ist der Beklagten am 02.12.2024 zugestellt worden.

Der Kläger hat ursprünglich auf erster Stufe Auskunft über die von Seiten der Beklagten erhobenen personenbezogenen Daten sowie deren Löschung und Unterlassung beantragt. Auf zweite Stufe hat der Kläger die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs in Höhe von mindestens 2.000,- EUR angekündigt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018
 - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
 - nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
 - dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,
 - welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
 - welche Herkunft die Daten haben,
 - inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.
2. die Beklagte zu verpflichten verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.
 3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
 4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 2.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2024, zu zahlen.
 5. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sensible personenbezogene Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO würden bereits nicht an sie übermittelt. Soweit diese entgegen der Nutzungsbedingungen der Meta Business Tools dennoch übermittelt würden, würde diese herausgefiltert. Sie lösche die Kontaktinformationen nach dem Abgleichprozess entsprechend ihrer Geschäftsbedingungen für Business Tools. Sie verwende die über die Meta Business Tool erfassten Daten in diesem Zusammenhang, um das Risiko zu minimieren, dass böswillige Akteure eine Schwachstelle in einer einzelnen

Website oder App ausnutzen, um beispielsweise einen Spam-, Scraping- oder anderen Cyberangriff durch diese Produkte auszuführen. Dazu stützt die Beklagte sich auf den Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung).

Die Beklagte behauptet weiter, die Übersendung gewisser technischer Standarddaten sei für die Funktionsweise des Internets erforderlich und könne von ihr weder kontrolliert noch verhindert werden.

Sie ist der Ansicht, dass mit dem Klageantrag zu 4. ausdrücklich immaterieller Schadensersatz gefordert werde und dieser daher eine Entschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht umfasse. Jedenfalls habe der Kläger aber eine schwerwiegende Verletzung seiner Privat- und Intimsphäre weder dargelegt noch bewiesen, schließlich sei auch die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht und der Kläger habe Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen diese behauptete Verletzung.

Weiterhin ist die Beklagte der Ansicht, dass der Kläger den konkreten Verarbeitungszweck darlegen müsse, gegen den er sich wendet.

Schließlich bestreitet die Beklagte, dass dem Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten überhaupt entstanden seien. Darüber hinaus sei die Beauftragung eines Rechtsanwalts auch nicht notwendig gewesen. Es seien auch keine nach dem RVG erstattungsfähigen vorgerichtlichen Maßnahmen durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers erfolgt. Das außergerichtliche Schreiben mit Fristsetzung habe die Beklagte nicht erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die umfangreichen zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zahlreichen Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat den Kläger persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2025, Bl. 2221 ff. d. A., verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Das Landgericht Bochum ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO, da die Klagepartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Nach Art 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO können solche Klagen wahlweise auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist. Vorliegend hat die Klagepartei als betroffene Person (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, weil sie ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Klagepartei als Betreiberin des streitgegenständlichen Netzwerks in Bezug auf deren Nutzung entscheidet (vgl. EuGH vom 5. Juni 2018 — C-210/16; OLG Hamm vom 15. August 2023 — 7 U 19/23; LG Lübeck vom 25. Mai 2023 — 15 O 74/22).

II.

1.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO gegen die Beklagte zu.

a.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke; [...]

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...]

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

b.

Der Kläger ist betroffene Person i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Denn bei ihm handelt es sich um eine identifizierbare natürliche Person. Die im Streit stehenden Daten beziehen sich personenbezogen auf den Kläger als Person.

c.

Die Beklagte ist Verantwortliche der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO (vgl. nur EuGH Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 27, 28, 86 ff).

Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App Verantwortlicher. Die Beklagte trägt selbst vor, dass Drittunternehmen Business Tools der Beklagten auf ihrer Webseite oder in ihrer App integrieren und sich dazu entscheiden können, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktivere Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein Publikum für Werbekampagnen aufzubauen. Es führt zu keinem anderen Ergebnis, dass die Drittunternehmen – auch – maßgebliche Pflichten gegenüber den Besuchern ihrer Webseite und/oder App haben und insofern die maßgeblich Verantwortlichen für die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools, die Offenlegung von Informationen gegenüber den Besuchern ihrer Webseite oder Apps in Bezug auf die Nutzung der Meta Business Tools und die Erhebung und Übermittlung der Daten die Beklagte durch Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools sind. Hieraus ergeben sich allenfalls weitere datenschutzrechtliche Ansprüche der Nutzer der jeweiligen Seiten gegen die jeweiligen Betreiber. Maßgeblich ist jedoch, dass die erhobenen Daten letztlich nicht bei den Drittunternehmern zur dortigen Verarbeitung und Nutzung verbleiben,

sondern vielmehr zweckgerichtet mit der Beklagten geteilt werden. (vgl. LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 – 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 23, beck-online)

d.

Der Auskunftsanspruch der Klagepartei wurde nicht bereits mit außergerichtlichem Schreiben vom 05.02.2025 (Anlage B8) der Beklagten erfüllt.

Mit Schreiben vom 05.02.2025 teilte die Beklagte mit, sie verarbeite vor dem Hintergrund, dass die Klagepartei nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt habe, keine personenbezogenen Daten der Klagepartei im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung, weshalb sie auch keine Informationen hierzu bereitstellen könne. Mit „streitgegenständlicher Datenverarbeitung“ meint sie jedoch nach ihren eigenen Angaben die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die durch Meta Business Tools erhalten werden, um dem Kläger personalisierte Werbung auf Instagram anzuzeigen (vgl. Anlage B8, dort S. 1 f.).

Die seitens der Beklagten erteilte Auskunft ist daher unvollständig, denn das Auskunftsverlangen der Klagepartei ist nicht (lediglich) auf eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung gerichtet, sondern geht darüber hinaus. Dem Kläger geht es bei seinem Auskunftsbegehren nämlich um den gesamten Datenverarbeitungsvorgang bezüglich der Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, der insbesondere, aber nicht ausschließlich über die Meta Business Tools erfolgt sowie das Empfangen jener über Drittwebseiten und -Apps. Hierzu enthält das Schreiben der Beklagten keine Angaben.

Auch mit dem Schreiben vom 14.07.2025 (Anlage B8a, Bl. 1702) erfolgt keine vollständige Auskunftserteilung. Die Auskunft wird lediglich um einige Informationen zu den Zwecken der Datenverarbeitung ergänzt.

2.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten, Art. 17 DSGVO.

a.

Die Beklagte hat die Daten des Klägers ohne ausreichende Rechtfertigung nach Art. 6 DSGVO verarbeitet.

aa.

Es liegt eine Datenverarbeitung durch die Beklagte vor. Bereits in dem Empfangen, Speichern sowie Abgleichen der Daten liegt eine Verarbeitung personenbezogener

Daten, für welche die Beklagte die alleinige Verantwortung im Sinne des Art. 24 DSGVO trägt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts i. S. d. § 286 ZPO auch fest, dass personenbezogene Daten des Klägers auf diese Weise verarbeitet wurden. So hat der Kläger in seiner mündlichen Anhörung glaubhaft, weil sehr lebensnah, angegeben, Nachrichtenseiten besucht zu haben, beispielsweise die Angebote von WAZ bzw. Der Westen, ntv und t-online. Ferner informiere er sich auf den Seiten Finanztipps und trade republic über Finanzen. Auch kaufe er im Internet auf den Seiten aboutyou und Zalando ein und informiere sich über Urlaubsangebote auf booking.com und expedia. Auf den Webseiten dieser Anbieter ist unstreitig das Meta Business Tool integriert.

Dem steht auch nicht der Vortrag der Beklagtenseite entgegen, wonach nur die technischen Standarddaten automatisch übertragen würden und die Weiterleitung übriger Daten von den Dritt-Webseiten abhängen. Da der Kläger diesbezüglich keinen Einblick in die Datenverarbeitung hat, hätte es der Beklagten obliegen, genauer bezüglich der klägerseits genannten Web-Seiten im Wege sekundärer Darlegungslast vorzutragen, dass insoweit keine Übermittlung von Events etc. an sie erfolgt.

bb.

Rechtfertigungsgründe liegen keine vor.

(1)

Soweit die Beklagte die Daten des Klägers zum Zweck der Anzeige personalisierter Werbung verarbeitet, ergibt sich der Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Unstreitig ist eine entsprechende Einwilligung nicht erteilt worden. Auf einen anderen Rechtfertigungsgrund stützt sich die Beklagte nicht.

(2)

Soweit die Beklagte die Daten des Klägers für andere Zwecke als die Anzeige personalisierter Werbung verarbeitet, stehen ihr keine hinreichenden Rechtfertigungsgründe zur Seite.

Die Beklagte hat eine solche weitere Verarbeitung eingeräumt unter beispielhafter Angabe von Sicherheits- und Integritätszwecken ohne zu spezifizieren, für welchen konkreten weiteren Zwecke sie die Daten nutzt und auf welche konkrete Rechtfertigungsgrundlage sie sich insofern stützt. Damit ist jedenfalls unstreitig, dass die Beklagte auch die über die Meta Business Tools erlangten Daten für andere Zwecke als die Anzeige personalisierter Werbung nutzt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten obliegt es auch nicht dem Kläger, näher darzulegen, gegen welche weiteren Verarbeitungszwecke er sich wendet. Der Kläger hat mit seiner Klage und den nachfolgenden Schriftsätzen hinreichend deutlich gemacht, dass er sich gegen jedwede Datenverarbeitung bezüglich der mithilfe der Meta Business Tools erlangten Daten wendet. Dies ist ausreichend. Damit obliegt es der Beklagten, darzulegen, welche weiteren Verarbeitungszwecke über welche Rechtfertigungsgrundlage gedeckt sind. Soweit die Beklagte insofern pauschal auf ihre Datenschutzerklärung verweist, ist dies nicht ausreichend. Aus dieser ergibt sich gerade nicht, welche über die Meta Business Tools erlangten Daten für welchen Zweck wie verarbeitet werden. Jedenfalls träge die Beklagte aber eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der weiteren internen Verarbeitungszwecke, die dem Kläger der Natur der Sache nach unbekannt sind. (vgl. dazu ausführlich LG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 06.12.2024 – 2 O 222/24)

(a)

Eine Rechtfertigung ergibt sich nicht aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. lit. a) DSGVO. Da die Beklagte selbst die ihr von den Drittunternehmen übermittelten Daten verarbeitet, reicht es nach Auffassung der Kammer nicht aus, wenn Nutzer diesen Drittunternehmer eine Einwilligung zur Übermittlung erteilen; vielmehr hatte die Beklagte zusätzlich eine entsprechende Einwilligung jedenfalls zur weiteren Datenverarbeitung einzuholen. Dass sie eine solche über den Verarbeitungszweck "personalisierte Werbung" hinaus einholt, trägt sie selbst nicht vor.

(b)

Von einer Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) DSGVO kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Zweck der Business Tools ist es nach Angaben der Beklagten, Drittunternehmen bei der Integration von Meta Produkte zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta-Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Entsprechendes dient letztlich dazu, die Gewinnmöglichkeiten der Beklagten zu verbessern, die sich über Werbung finanziert. Sie aber nicht objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten. Auch für die Sicherheit des angebotenen Dienstes ist eine massenhafte Speicherung und Verarbeitung von auf Drittseiten erlangten Informationen nicht erforderlich. Dies ist durch die Beklagte nicht hinreichend dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich.

(c)

Eine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) — e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein

öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist.

(d)

Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung fällt ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus. Einem etwaig berechtigten Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ kommt kein höheres Interesse zu, als dem (Grund-)Recht der Nutzer auf Datensicherheit bzw. informationelle Selbstbestimmung (LG Aachen, Urteil vom 19.09.2024 – 12 O 470/23, m.w.N.).

Es handelt sich bei der Datenverarbeitung durch die Beklagte auch nicht um die „Funktionsweise des Internets“. Es ist für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Internets technisch nicht erforderlich ist, dass der Beklagten Daten über das Nutzerverhalten von Inhabern eines Instagram-Accounts auf Internetseiten bzw. Handy-Apps von Drittanbietern übermittelt werden.

(e)

Eine sonstige Rechtfertigungsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Beklagten hätte es auch ihr oblegen, die konkreten Verwendungszwecke samt zugehöriger Rechtfertigung zu benennen. Zum einen sind diese dem Kläger naturgemäß nicht bekannt, zum anderen hat der Kläger ausdrücklich klargestellt, dass er sich gegen jedwede Verwendung wehrt, sodass es der Beklagten jedenfalls im Rahmen einer sekundären Darlegungslast oblag, Verwendungszweck und Rechtfertigung darzustellen.

3.

Dem Kläger steht auch ein Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO zu.

Zwar wird in Art. 17 DSGVO nur ein Löschungsrecht normiert; aus diesem i.V.m. Art. 79 DSGVO, der wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung garantiert, kann jedoch zugleich ein Unterlassungsanspruch hergeleitet werden (vgl. BGHZ 231, 264 = GRUR 2022, 258 Rn. 10 – Ärztebewertung V; BSGE 127, 181 Rn. 13). Denn aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese künftig nicht (wieder) zu speichern. So sieht der BGH im Löschungsanspruch des Art. 17 DSGVO zugleich einen Unterlassungsanspruch (BGH, Urteil vom 12.10.2021 – VI ZR 489/19, BGHZ 231, 264 = GRUR 2022, 258 Rn. 10 u. 23). Dieser aus der inneren Logik des

Anspruchs auf Löschung hergeleitete Unterlassungsanspruch richtet sich jedoch nur auf die Unterlassung der Speicherung von Daten (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 30.03.2023 – 16 U 22/22, GRUR 2023, 904 Rn. 44, 45, beck-online), sodass der weitergehende Antrag der Klägerin auf Unterlassen der Übermittlung und Weiterverarbeitung abzuweisen war.

Die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO liegen ebenfalls vor.

Die Beklagte ist Verantwortliche der Datenverarbeitung (s.o.).

Die Datenverarbeitung ist ohne ausreichende Rechtfertigung nach Art. 6 DSGVO erfolgt (s.o.).

Die Frage, ob ein aus der DSGVO abgeleiteter Unterlassungsanspruch eine Wiederholungsgefahr voraussetzt (siehe dazu BGH vom 26.09.2023 — VI ZR 97/22, EuGH-Vorlage zum Bestehen eines Unterlassungsanspruchs wegen unrechtmäßiger Weiterleitung personenbezogener Daten, Rn. 26), kann offenbleiben.

Denn im hiesigen Fall ist eine Wiederholungsgefahr jedenfalls zu bejahen. Eine solche ist deswegen zu vermuten, da es nach Überzeugung des Gerichts in der Vergangenheit zur rechtswidrigen Datenverarbeitung gekommen ist (zur Vermutung aufgrund einmaligen Verstoßes vgl. BGH vom 01.03.2013 - V ZR14/12 = NJW 2013, 1809). Es obliegt der Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass eine Wiederholungsgefahr tatsächlich nicht (länger) besteht. Anhaltspunkte dafür sind weder erkennbar noch von der Beklagten vorgetragen worden.

Weitergehende Unterlassungsansprüche aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB stehen dem Kläger nicht zu, diese sind durch die DSGVO gesperrt.

Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche des nationalen Rechts – soweit diese auf Verstöße gegen Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Regelungen der DSGVO gestützt sind – finden danach keine Anwendung, weil die Vorschriften der DSGVO eine abschließende, weil voll harmonisierende europäische Regelung bilden (vgl. OLG Frankfurt GRUR 2023, 904 [906 Rn. 50]; Wolff/Brink in BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2022, Einleitung Rn. 19). Wegen dieses Anwendungsvorrangs des unionsweit abschließend vereinheitlichten Datenschutzrechts kann ein (Unterlassungs-) Anspruch nicht auf Vorschriften des nationalen deutschen Rechts gestützt werden. Auf nationales Recht kann nur zurückgegriffen werden, wenn sich aus der DSGVO eine entsprechende Öffnungsklausel ergibt (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 30.03.2023 – 16 U 22/22, GRUR 2023, 904, 906, Rn. 50).

4.

Der Klageantrag zu 4) ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,- EUR aus Art. 82 DSGVO zu.

aa.

Durch die Verarbeitung der ihr von den „Meta Business Tools“ übermittelten personenbezogenen Daten der Klagepartei hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen.

(1)

Allerdings liegt ein Verstoß nicht bereits in der Übermittlung der Daten an die Beklagte, sondern erst in der dortigen weiteren Verarbeitung. Die Beklagte darf in Bezug auf die Übermittlung an sie davon ausgehen, dass eine wirksame Einwilligung in diese vorliegt.

Was die Einwilligung nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 betrifft, so muss diese vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17, Rn. 102, juris).

Die Beklagte hat vorgetragen und durch Vorlage der entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen belegt, dass sie ihre Vertragspartner anhält, eine Einwilligung in die Übermittlung der personenbezogenen Daten einzuholen. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des EuGHs kommt sie insofern ihren Verpflichtungen nach, da es ihr nicht möglich ist, vor Übermittlung selbst für eine Einwilligung zu sorgen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte entgegen ihrer AGB die Übermittlung in Kenntnis nicht bestehender oder unzureichender Einwilligungen weiter zulässt, hat der Kläger nicht vorgetragen.

(2)

Die Beklagte verarbeitet die Daten wie oben dargestellt aber unstreitig über die Übermittlung hinaus weiter und verstößt insofern gegen die DSGVO. Denn die anschließende (Weiter-)Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist – wie oben

ausgeführt – mangels Einwilligung oder sonstiger Rechtfertigungsgrundlage rechtswidrig und die Beklagte insofern als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen.

bb.

Dem Kläger ist durch die Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten auch ein Schaden entstanden

(1)

Der Begriff des Schadens i.S.d. Art. 82 DSGVO ist als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen und in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen. Der Begriff des Schadens soll nach dem Erwägungsgrund 146 S. 3 weit ausgelegt werden, sodass die Betroffenen einen wirksamen Ersatz bekommen (BeckOK DatenschutzR/Quaas, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 23a ff., beck-online m.N. zur Rspr. des EuGH). In Bezug auf den immateriellen Schaden besteht keine Erheblichkeitsschwelle oder Bagatellgrenze (EuGH GRUR 2024, 150). Es genügt die Befürchtung des Anspruchsberechtigten, dass seine Daten aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO missbräuchlich verwendet werden können (EUGH NZA 2024, 679 Rn. 79, beck-online).

(2).

Dies zugrunde gelegt, liegt hier ein immaterieller Schaden des Klägers vor. Seine in der mündlichen Verhandlung getätigte Äußerung, er Sorge sich, was mit den erhobenen Daten geschehe und dass diese an andere weitergeleitet werden könnten, erscheint nachvollziehbar. Es ist unklar, wie die Beklagte mit den mittels der Business Tools erhobenen Daten weiter verfährt, insbesondere, wozu sie diese genau nutzt, und welche Rückschlüsse die verarbeiteten Daten auf den Kläger, seine Persönlichkeit, seine Einstellungen und seiner Lebensweise zulassen. Angesichts des Umstands, dass die Business Tools auf unterschiedlichsten Webseiten eingesetzt werden, ist etwa der Gedanke, dass sich auf Basis der Daten eine Art Persönlichkeitsprofil des Klägers erstellen lässt, nicht fernliegend.

(3)

Die Beklagte handelte hinsichtlich der festgestellten Verstöße auch schuldhaft. Sie kann sich hinsichtlich der einzelnen Verstöße nicht nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO entlasten. Sie setzt die Business Tools gerade gezielt ein.

(4)

Der vom Kläger erlittene immaterielle Schaden war vorliegend auf 1.000,00 EUR zu bemessen. Diese Summe erachtet das Gericht im Rahmen des von ihm ausgeübten Ermessens nach § 287 Abs. 1 ZPO als notwendig, aber auch ausreichend, um

sowohl der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes gerecht zu werden und außerdem als hinreichend, um dem präventiven Charakter der Norm zu genügen.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes ist zu berücksichtigen, dass zwar – anders als bei den „Datenscraping“-Fällen – keine missbräuchliche Verwendung der Daten durch Kriminelle droht, da die Daten nicht von unbekannten Dritten abgegriffen und im Darknet zum Verkauf angeboten worden sind. Andererseits aber ist vorliegend eine Vielzahl von Daten betroffen und nicht lediglich die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der geschädigten Personen. Diese Daten ermöglichen es der Beklagten, die Aktivitäten des Klägers auf den betroffenen Internetseiten nachzuverfolgen. Dass dies bei den Betroffenen ein Gefühl des „Ausspioniert-Werdens“ hinterlässt, ist nachvollziehbar. Der immaterielle Schaden ist daher als höher zu bewerten als bei den „Datenscraping“-Fällen, in denen der Bundesgerichtshof für den erlittenen Kontrollverlust einen Schaden in einer Größenordnung von 100 Euro als angemessen erachtet hat.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Höhe des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO neben den Sanktionen des Art. 83 DSGVO ebenfalls geeignet sein muss, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO sicherzustellen (EuGH NJW 2024, 1561 Rn. 62).

Allerdings ist die massenhafte und undifferenzierte Datensammlung durch ein privates Wirtschaftsunternehmen wie die Beklagte andererseits auch nicht mit einer gezielten Überwachung durch staatliche Stellen vergleichbar, als deren Folge der Betroffene möglicherweise hoheitliche Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hat. Gleiches gilt für eine gezielte Überwachung bspw. durch den Arbeitgeber, zu dem eine unmittelbare persönliche Beziehung besteht. Dass im Internet von einer Vielzahl privater Akteure personenbezogene Daten gesammelt werden, ist auch grundsätzlich wenig überraschend – schließlich beruht hierauf das Geschäftsmodell der allermeisten (vermeintlich) kostenfreien Angebote im Internet. Ungewöhnlich ist vorliegend der Umfang der „Datensammlung“ sowie der Umstand, dass diese auch auf den Internetseiten von Drittanbietern erfolgt. (vgl. LG Mainz, Urteil vom 18.02.2025, - 9 O 14/24). Auch hat der Kläger nicht dargelegt, dass im vorliegenden Fall besonders sensible Daten, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen würden, von der streitgegenständlichen Datenübermittlung und -verarbeitung betroffen wären. Er hat aber im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2025 durchaus nachvollziehbar geäußert, dass er, wenn er etwa im Internet nach einem Kreditangebot sucht, sich frage, was das für Auswirkungen habe. Der Kläger konnte auch konkret und aus Sicht des Gerichts plausibel darlegen, dass er sich, seitdem er von der Datenverarbeitung der Beklagten

auf Drittseiten weiß, im Internet deutlich vorsichtiger bewegt. So hat der Kläger etwa zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung seine Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Schaltung personalisierter Werbung auf Instagram noch nicht erteilt.

Der von der Klagepartei genannte Schadensersatzbetrag von mindestens 2.000 Euro erscheint dennoch übersetzt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher oben genannter Umstände erachtet die Kammer im Rahmen einer Gesamtabwägung vorliegend einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.000 Euro als angemessen.

b.

Ein weiterer Anspruch ergibt sich nicht aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG.

Denn der Regelung des Art. 82 DSGVO kommt insoweit eine Sperrwirkung zu.

Zwar ist die Kontrolle über die eigenen Daten, etwa bei Fragen der Speicherung, über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet, welches eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt, und wird im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung als sonstiges Recht vom Schadensersatzanspruch des § 823 Abs. 1 BGB geschützt (Grüneberg, BGB, 82. Auflage, § 823 Rn. 132). Jedoch ist durch Art. 82 DSGVO eine einheitliche und abschließende Anspruchsgrundlage für Schadensersatz bei personenbezogenen Daten geschaffen worden, die gegenüber dem nationalen Recht vorrangig ist (OLG Frankfurt vom 30.03.2023, Az. 16 U 22/22, juris Rn. 58f.).

5.

a.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291, 288 BGB. Ein vorheriger Verzugseintritt war nicht festzustellen. Die Beklagte hat den Zugang des außergerichtlichen Schreibens mit Fristsetzung bestritten, Beweis für den Zugang hat der Kläger nicht angeboten.

b.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht.

Zwar sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten insbesondere vom Schadensersatz des Art. 82 Abs. 1 DSGVO umfasst und hierüber kompensierbar (BeckOK, Datenschutzrecht, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 29 mit Verweis auf OLG

Schleswig Urteil vom 02.07.2021, Az. 17 U 15/21, BeckRS 2021, 16986 Rn. 53). Bei dem vorgerichtlichen Vorgehen der Klägervorteiler handelte es sich jedoch nicht um eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung. Den Klägervorteilern musste aus der Vielzahl der von ihnen betreuten Mandate - ebenso wie der Kammer - bekannt sein, dass die Beklagte auf außergerichtliche Aufforderungen hin zu keinerlei Erfüllung bereit ist. Die Klägervorteiler mussten jedenfalls annehmen und die Klagepartei darüber aufklären, dass ein zunächst nur auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränktes Mandat nicht zielführend ist und nur unnötige Kosten verursacht. Es lag der Schluss nahe, die Ansprüche des Klägers nur mittels Erhebung einer Klage realisieren zu können, so dass sich die Klägervorteiler veranlasst gesehen haben mussten, sich unmittelbar ein unbedingtes Mandat zur Klageerhebung erteilen zu lassen. (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 24.10.2024 – 6 O 5782/23 mwN).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 2, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. Djurein